

Herausgeber

Heinrich Bechtoldt

Herbert von Borch

Walter Hallstein

Kurt Georg Kiesinger

Klaus Ritter

Walter Scheel

Carlo Schmid

Helmut Schmidt

Richard von Weizsäcker

AUSSEN POLITIK

**Zeitschrift für
internationale
Fragen**

Wichard Woyke

Frankreichs Parteiensystem vor den Wahlen

Ernst Albert

Radikalkur für Englands Außendienste?

Helmut Matthias

US-Präsidenten und Wirtschaftspolitik

Matthias Schmitt

Weltwirtschaft im Blick der achtziger Jahre

Uwe Jenisch

UN-Seerechtskonferenz vor der 7. Session

Gerhard Meyer-Wöbse

Nukleare Zusammenarbeit in der Dritten Welt

Bernard von Plate

DDR-Außenpolitik Richtung Afrika und Araber

Manfred Hedrich und Klaus Frhr. von der Ropp

Chancen regionaler Integration in Westafrika

Hushang Moghtader

Irans außenwirtschaftliche Beziehungen (I)**Neue Literatur: Bücher und Zeitschriften**

29. Jahrgang **1/78**

1. Quartal 1978 Verlagssort Hamburg DM 12,50

**Übersee
Verlag
Hamburg**

ISSN 0004-8194

AUSSEN POLITIK

Zeitschrift für internationale Fragen

Jg. 29 1. Quartal 1978

Wichard Woyke Frankreichs Parteiensystem vor den Wahlen	3
Ernst Albert Radikalkur für Englands Außendienste?	16
Helmut Matthias US-Präsidenten und Wirtschaftspolitik	27
Matthias Schmitt Weltwirtschaft im Blick der achtziger Jahre	38
Uwe Jenisch UN-Seerechtskonferenz vor der 7. Session	45
Gerhard Meyer-Wöbse Nukleare Zusammenarbeit in der Dritten Welt	63
Bernard von Plate DDR-Außenpolitik Richtung Afrika und Araber	73
Manfred Hedrich und Klaus Frhr. von der Ropp Chancen regionaler Integration in Westafrika	84
Hushang Moghtader Irans außenwirtschaftliche Beziehungen (I)	98
Neue Literatur: Bücher und Zeitschriften	118

Beilagenhinweis: Der Auflage sind Prospekte vom Piper-Verlag und von der Nomos Verlagsgesellschaft beigelegt. Wir bitten um ihre Beachtung.

HERAUSGEBER: Heinrich Bechtoldt, Herbert v. Borch, Walter Hallstein, Kurt Georg Kiesinger, Klaus Ritter, Walter Scheel, Carlo Schmid, Helmut Schmidt, Richard von Weizsäcker.

REDAKTION: Geschäftsführender Herausgeber Prof. Dr. Heinrich Bechtoldt, 7 Stuttgart-Hohenheim, Schloß, Telefon (07 11) 47 01 26 28.

Beiträge in dieser Zeitschrift geben jeweils die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Red.

VERLAG: Übersee Verlag GmbH, 2 Hamburg 76, Schöne Aussicht 23, Telefon 228 52 26. Verleger: Friedrich Reinecke. Anzeigen: Z. Z. ist Preisliste Nr. 10 gültig. Druck: Druck- und Verlagshaus Friedrich Pörtner, Kapitän-Dallmann-Straße 41-43, 2820 Bremen-Nord.

BEZUGSPREISE: Jahresabonnement DM 50,-, Studenten DM 40,-, zuzügl. Versandkosten. Preis des Einzelheftes DM 12,50. Abbestellungen 6 Wochen vor Quartalsschluß.

Chancen regionaler Integration in Westafrika

Integrationspläne zur Verflechtung der Wirtschaften von einzelnen Staatengruppen hat es in Afrika schon viele gegeben. Die meisten sind Papier geblieben oder nach ersten Gehversuchen nicht weitergekommen – der angebliche Modellfall in Ostafrika ist in aller Form aufgelöst worden. Nur in Westafrika, und hier speziell im frankophonen Bereich, ist eine Reihe von Einrichtungen geschaffen worden, die erste Phasen hinter sich haben und deren Zukunft überschaubar ist. Diplom-Volkswirt Manfred Hedrich, jetzt Chefberater im Planungsministerium von Obervolta, und Dr. Klaus Frhr. von der Ropp, von der Stiftung Wissenschaft und Politik, Bonn, beide mit langjähriger Afrika-Erfahrung, gehen von den Grundsatzproblemen aus, die sich bei der Integration von Entwicklungsländern stellen, fragen nach den Voraussetzungen für reale Chancen und nach den Bedingungen, über die sich integrationswillige Staaten klar sein müssen. Unter solchen Kriterien kommt der *Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest* (CEAO) mit Senegal, Mauretanien, Mali, Niger, Obervolta und der Elfenbeinküste eine besondere Qualität zu. Sie hat ihre Aufbauphase hinter sich, die Stärken und Schwächen der geschaffenen Mechanismen lassen sich beurteilen und die Aufgaben eines nächsten Ausbaubereiches sind zu übersehen. Im Vergleich dazu sind der *Economic Community of West African States* (ECOWAS/CEDEAO), die alle sechzehn Staaten Westafrikas umfassen soll, viel geringere Chancen zu geben. Ihre Zusammensetzung ist zu heterogen, das Übergewicht Nigerias ist zu groß, die Regime zum Teil gegensätzlich, so daß Harmonisierung und Liberalisierung der Wirtschaften schwer denkbar sind. Im übrigen ist es unklar, wie CEAO und ECOWAS/CEDEAO miteinander vereinbar sein sollen, ohne daß die Sechs die erreichten Fortschritte wieder rückgängig machen müßten.

I. Vorbemerkungen

Am 29. Juni 1977 teilte der kenyanische Generalstaatsanwalt Charles Njonjo einer nicht mehr überraschten Außenwelt mit, daß die *East African Community* (EAC) am folgenden Tage aufhören werde zu bestehen¹. Damit begann die definitive Liquidierung eines bis in die Jahre 1917/1927 zurückreichenden Integrationsansatzes, der über Jahre, und dies mit sehr guten Gründen, nicht nur in Afrika, sondern auch in der übrigen Dritten Welt schlechthin als das Modell der Kooperation von Entwicklungsländern angesehen worden war. War es doch u. a. durch die Einrichtung der *East African Common Services Organization*, des *East African Income Tax Department* sowie die Einführung einer gemeinsamen Währung, des *East African Shilling*, gelungen, in einigen wichtigen Teilbereichen ein erheblich höheres Integrationsniveau zu erzielen, als dies bislang innerhalb der EG zu erreichen war.

1. Zum Streben Afrikas nach Einheit

Den dann schon Anfang der zweiten Jahreshälfte 1977 von verschiedenen Politi-

¹ Zur Entwicklung der *East African Community* und den Gründen ihres Scheiterns s. u. a. Goswin Baumhögger: »Kontinuität oder Neuausrichtung? Eine Bestandsaufnahme der Ostafrikanischen Gemeinschaft«, S. 1–93 in Goswin Baumhögger, G. M. E. Leistner, Jens Peter Breitenroth, Konrad Schliephake: »Kooperation in Afrika«, Institut für Afrika-Kunde, Hamburg, 1976. Zu der für das Auseinanderbrechen der EAC so bedeutsamen ideologischen Entfremdung zwischen Kenia und Tanzania s. Klaus Frhr. von der Ropp: »Chancen für eine Föderation in Ostafrika?«, in »Außenpolitik«, Vol. 22, Nr. 2 (1971.2), S. 105–119.

kern der Region vorgebrachten Vorschlägen zur Schaffung einer Größeren Ostafrikanischen Gemeinschaft, die zusätzlich u. a. Zambia und die VR Mozambique einschließen würde, sind nach den bisherigen Erfahrungen im nachkolonialen Afrika wohl genauso wenig Bedeutung beizumessen wie den während der 11. Außerordentlichen Sitzung des OAU-Ministerrates (Kinshasa, Dezember 1976) abermals erörterten und dann dem OAU-Generalsekretariat und der ECA (*Economic Commission for Africa*) zur weiteren Beratung überwiesenen Plänen zur Gründung einer alle Staaten des Kontinents umfassenden Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft. Antriebsmoment aller derartigen und vergleichbaren Initiativen afrikanischer Politiker sind in der Regel viel eher politische als wirtschaftliche Faktoren, was denn auch das oft vorauszusehende Scheitern vieler Integrationsansätze erklärt². Dennoch werden u. a. die gemeinsamen Bemühungen zur Durchsetzung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, das zu erwartende gemeinsame Auftreten der AKP-Staaten bei den in absehbarer Zeit aufzunehmenden Verhandlungen zur Erneuerung der am 1. März 1980 ablaufenden Konvention von Lomé sowie gewiß auch die angestrebte Süd-Erweiterung der EG die Afrikaner immer wieder aufs neue versuchen lassen, endlich auch zu stabilen Integrationsvorhaben zu finden. So ist nur zu begrüßen, daß sich die EG in vielfältiger Weise um die Förderung zukunftssträchtiger Integrationsvorhaben im AKP-Raum, und hier vor allem in Afrika, bemühen. Dies findet u. a. in Artikel 47 der Konvention von Lomé seinen Niederschlag. Denn dort heißt es, die Gemeinschaft leiste wirksame Hilfe zur Erreichung der Ziele, die sich die AKP-Staaten im Bereich der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit setzen. Diese Hilfe bezwecke u. a. die Beschleunigung der Zusammenarbeit innerhalb der Regionen der AKP-Länder, die Ersetzung von Importgütern durch Eigenprodukte, die Schaffung hinreichend großer Märkte. Etwa 10 v. H. der in Artikel 42 der Konvention von Lomé für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der AKP-Staaten vorgesehenen Finanzmittel sind daher für die Finanzierung ihrer, der AKP-Länder, regionalen Vorhaben vorgesehen, d. s. ca. 400 Millionen Rechnungseinheiten.

2. Schwerpunkt Westafrika

Insbesondere nach der Auflösung der EAC kommen als Empfänger solcher Hilfsleistungen, vor allen anderen, Integrationsvorhaben in Westafrika in Betracht, hat sich doch diese Region in den letzten Jahren zum Schwerpunkt integrationspolitischer Anstrengungen in Afrika entwickelt. Besondere Erwähnung verdienen die beiden Wirtschaftsgemeinschaften, die *Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest* (CEAO) und, in geringerem Maße, die *Economic Community of West African States* (ECOWAS/französisch-sprachiges Kürzel: CEDEAO). Der 1973 gegründeten CEAO gehören mit Senegal, Mauretanien, Mali, Niger, Obervolta und der Elfenbeinküste, »les ›Six‹ de l'Afrique«³, sechs Staaten an; Mitglieder der 1975 gegründeten ECOWAS/CEDEAO sind alle 16 Staaten Westafrikas. Die 6 namentlich angeführten Länder sind demnach Mitglieder beider Gemeinschaften. Gele-

² Dazu u. a. Klaus Frhr. von der Ropp: »Ansätze zu regionaler Integration in Schwarzafrika«, in »Europa-Archiv«, Vol. 26, Nr. 12 (1971.6), S. 429-436.

³ So »Le Moniteur Africain« (Dakar) vom 19. April 1973 (No. 603), S. 1.

gentlich ist in diesem Zusammenhang geäußert worden, die CEAO-Länder streben innerhalb der ECOWAS/CEDEAO eine Stellung an, die der der Benelux-Gemeinschaft innerhalb der EG vergleichbar sei⁴, mit anderen Worten die CEAO als Kern der ECOWAS/CEDEAO. Man mag hier, um Termine aus der Diskussion um die Europäische Einigung zu gebrauchen, von einem »*Afrique à plusieurs vitesses*«, einem »*Afrique à géométrie variable*« sprechen. Erforderlich ist hier allerdings naturgemäß, und darauf wird weiter unten näher einzugehen sein, daß die Verfassungen beider Gemeinschaften kompatibel sind. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß vieles dafür spricht, daß dies nicht der Fall ist, die beiden Gemeinschaften also nach der derzeitigen Rechtslage nicht nebeneinander bestehen können.

Bevor im folgenden versucht wird, den bisherigen Stellenwert beider Gemeinschaften darzustellen, erscheint es zweckmäßig, einige grundsätzliche Überlegungen zum Problem der Integration von Entwicklungsländern voranzustellen, weil erst damit Beurteilungskriterien gewonnen werden, die auf die verschiedenen Ansätze in Westafrika anzuwenden sind.

II. Zum Problem der Integration von Entwicklungsländern

Die Frage nach der Integration kleiner Länder (klein im Sinn von Marktgröße, Bevölkerungszahl und international handelbaren Rohstoffen und/oder Dienstleistungen) stellt sich im Hinblick auf die Entwicklungschancen, ja langfristig auf die Überlebenschancen dieser Länder.

Die bisherigen Integrationsversuche haben gezeigt, daß es offensichtlich keinen Erfolg verspricht, eine Integration von Ländern gleichartiger Wirtschaftsstruktur auf niedrigem Entwicklungsniveau anzustreben. Nur eine Komplementarität in den Bereichen, die integriert werden sollen, sowie ein höherer Entwicklungsstand zumindest eines Integrationspartners, der die notwendigen Kompensationszahlungen aus einer vorhandenen »Masse« erlaubt, sind Garantien eines langfristigen Integrationsvorteils für alle beteiligten Länder. Die bisherigen Versuche sind, abgesehen von (außen-)politischen Motiven in bezug auf die drohende Bevormundung durch einen dominanten Partner, vor allem an der ungelösten Frage der Kompensation gescheitert; daran also, daß es zwar stets begünstigte Länder gab, die aber regelmäßig »kompensationsunfähig« waren, zumindest im Hinblick auf die indirekten langfristigen Effekte der Integration (Polarisationseffekte). Wirtschaftliche Integration – als Kernstück und Voraussetzung einer Vollintegration von Entwicklungsländern – ist mehr als ein Prozeß denn als ein Endzustand anzusehen, ein Prozeß, in dem gleichberechtigte Partnerländer einer Region mit gleichgerichteten Interessen wirtschaftlicher Art Teilbereiche ihrer Nationalwirtschaften (Sektoren, Subsektoren, Politiken) zunächst aufeinander abstimmen (Phase der Kooperation), dann immer mehr in ihren Strukturen aneinander angleichen und schließlich als Einheit in dem Sinne etablieren, daß Veränderungen in der Struktur des jeweils integrierten Teilbereichs nur nach einheitlichen Kriterien und durch eine einzige Entscheidungsinstanz vollzogen werden.

⁴ So u. a. der ivoirische Staatspräsident Félix Houphouët-Boigny, s. »jeune Afrique« (Paris), No. 859 (24. Juni 1977), S. 23.

1. Grundvoraussetzungen erfolgreicher Integrationsbemühungen

Offenbar werden Integrationsbestrebungen nur dann in die Tat umgesetzt, wenn zwei Grundtatbestände vorliegen:

- a) Es besteht eine Notwendigkeit zur Integration (entweder in der Form äußeren Drucks: politische Konstellationen außerhalb des Integrationsgebietes, Investitionspolitik internationaler Konzerne; oder in der Form innerer Zwangslagen: z. B. Marktenge).
- b) Alle Beteiligten sind überzeugt, durch die Integration ihre politische und/oder ökonomische Stellung in der Zukunft zu verbessern.

Der erste Tatbestand ist in der Regel relativ leicht erkennbar, der zweite ist weitaus schwieriger zu erfassen, dies wegen der mangelhaften Antizipation des integrationslosen Zustandes und wegen der Unsicherheit in der Einschätzung der direkten und vor allem der indirekten Integrationseffekte.

Integration kann nur dauerhaft sein, wenn zumindest die folgenden fünf Kategorien klar formuliert und von allen Beteiligten akzeptiert worden sind:

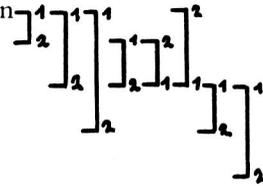
- a) Das gemeinsame Ziel oder Zielbündel der Integration, wobei die Zahl der Ziele im Bündel begrenzt sein muß und diese Ziele interdependent sein müssen.
- b) Die Effekte, die für die Teilnehmerländer und für solche Nicht-Teilnehmerländer entstehen, die für einzelne Teilnehmerländer von großer Bedeutung sind (Handelspartner, Transitländer).
- c) Der Zeitplan der Durchführung der einzelnen Integrationsschritte mit den Kriterien der Beurteilung des Erfolges des vorangehenden Abschnitts.
- d) Die Institutionen und deren Durchführungs-, Kontroll- und Informationsfunktionen.
- e) Die Finanzierung (Quoten und Finanzplan).

2. Zum Verhältnis Teilintegration/Vollintegration

Von entscheidender Bedeutung für den Prozeß Vollintegration sind die Verbindlichkeiten des einzelnen Teil-Integrationsziels und die Verflechtungswirkungen, die von dem integrierten Subsystem ausgehen. Daraus folgt, daß Teilintegrationen nicht automatisch einen Prozeß in Richtung Vollintegration in Gang setzen. Verbindlichkeit besagt, daß alle Teilnehmer die Absicht haben, die aus der Teilintegration entstehenden Effekte sich nicht nur innerhalb des integrierten Subsystems auswirken zu lassen, sondern ihre Auswirkungen auf andere Subsysteme zu fördern, zumindest aber nicht zu verhindern. Teilbereiche, die einen hohen Verflechtungsgrad aufweisen, die eine Koordination bzw. Integration der vor- und nachgelagerten Teilbereiche entweder ökonomisch für sinnvoll erscheinen lassen oder technologisch erzwingen, können schneller zur Vollintegration führen als andere Teilbereiche, es sind aber gleichzeitig jene Bereiche, die das größte Konfliktpotential in sich bergen.

Es lassen sich die fünf folgenden Hauptsektoren identifizieren, die einer Integration zugänglich sind, wobei es für den Prozeß in Richtung Vollintegration grundsätzlich unwichtig ist, in welchem Bereich die Teilintegration zuerst vollzogen wird:

- a) Infrastruktur, Transportwesen, Kommunikation
- b) Landwirtschaft, monetarisiert
- c) Industrie
- d) Import/Export-Handel
- e) Banken und Versicherungen



(Die Klammern geben die – vermuteten – wichtigsten Verflechtungswirkungen an, die von einer erfolgten Teilintegration in 1 nach 2 übergehen).

Offene Probleme sind optimale Größe des Integrationsraumes und der Grad der Unterschiedlichkeit (bzw. Gleichheit) des Entwicklungsstandes, den integrationswillige Länder haben dürfen.

Die optimale Größe des Raumes hängt offenbar ab von der nach betriebswirtschaftlichen Kriterien (Betriebsgröße) bestimmten optimalen Größe des wichtigsten Teilintegrationsbereichs, d. h. des Bereichs, der die größte Zahl von Verflechtungswirkungen aufweist. Das wäre in dem o. a. Schema die Industrie. Das Gesamtoptimum eines Integrationsraumes ist also nicht die Summe der Teilintegrations-Optima, denn die optimalen Größen für Infrastruktur, Landwirtschaft etc. sind andere als die der Industrie. Besteht die Notwendigkeit aus dem Integrationsprozeß heraus, eine regionale Abgrenzung des Raumes vorzunehmen, dann wird die Größe dieses Raumes nach den Kriterien für die optimale Größe des Kern-(Schlüssel-)Integrationsbereiches bestimmt sein.

Die Frage nach dem Grad der Unterschiedlichkeit des Entwicklungsstandes impliziert das Problem der Industriekerne oder ökonomischer Zentren versus »backward areas« in einer Region. In der Anfangsphase der Integration werden die bestehenden Unterschiede aufgrund der Standortattraktivität der Industriekerne vermutlich eher noch verstärkt werden, so daß nur massive, nicht verteilungswirksame Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der »backward«-Länder und eine zunächst auf Kosten der Industriekerne vorgenommene ungleiche Verteilung der Nettogewinne der Integration ein stabilisierendes Element in den Integrationsprozeß einbringen werden. Erst allmählich wird das Gleichgewicht in der Ertragsverteilung herzustellen sein, wenn die »backward areas« im Infrastrukturbereich, in der Landwirtschaft und Industrie eine Struktur erreicht haben, die es ihnen ermöglicht, einen effektiven Nutzen aus der Integration zu ziehen.

3. Schlußfolgerungen

Aus diesen Überlegungen ergeben sich für einen mit Aussicht auf dauerhaften Erfolg angelegten Integrationsansatz kleiner Länder folgende Schlußfolgerungen:

- a) müssen möglichst alle direkten und indirekten Kosten und Erträge der Integration erfaßt werden, und alle Integrationspartner müssen darin übereinstimmen, daß die »Defizite« aus bestimmten Ausgleichsfonds definitiv abgegolten werden;
- b) kommen als Ausgleichsfonds nicht nur direkte Finanztransfers in Betracht, die den Ausfall an fiskalischen Einnahmen der Industrieproduktion kompensieren, sondern gemeinschaftliche Strukturfonds zur Finanzierung von Investitionen in anderen Sektoren der benachteiligten Länder sowie von Beteiligungen dieser Länder am Kapital der in den bevorzugten Partnerstaaten gegründeten Industrien;
- c) ist es notwendig, neben den Ausgleichsmechanismen, die nur die Mängel der Integration korrigieren, eine gemeinsame Entwicklungsplanung und Industrialisierungspolitik in Gang zu setzen.

Das Schwergewicht der Kooperation in der ersten Phase der Integration liegt demnach in der Bereitstellung von ausreichenden Mitteln zur Errichtung der Ausgleichs- und Strukturfonds in der Erkenntnis, daß ihre mangelhafte Ausstattung in der Vergangenheit die meisten Integrationsansätze von Entwicklungsländern trotz eines theoretisch gut durchdachten Kompensationsmechanismus und trotz des Vorhandenseins des politischen Willens zur Einigung zum Scheitern gebracht hat.

III. Integrationsansätze in Westafrika

Zwei Gesichtspunkte sind als Erklärungsgrundlage dafür heranzuziehen, daß gerade in dieser Region des afrikanischen Kontinents Integrationsansätze in so vielfältiger Form anzutreffen sind:

- a) Die besonders starke politisch-ökonomische Zersplitterung;
- b) Die mit Ausnahme der ECOWAS/CEDEAO für alle Ansätze geltende gemeinsame Basis der Frankophonie⁵.

Erwähnt seien hier, ohne daß auf diese zum Teil ausgesprochen erfolgreichen Institutionen näher eingegangen werden kann, die *Union Monétaire Ouest-Africaine* mit der *Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest*, die *Organisation de Mise en Valeur du Fleuve Sénégal*, die *Autorité Intégrée de Liptako-Gourma*, die *Communauté Economique du Bétail et de la Viande des Etats de l'Entente*. Daneben bestehen die bereits mehrfach erwähnten CEAO und ECOWAS/CEDEAO.

Neben diesen jeweils mehrere Länder umfassenden Institutionen der Staaten Westafrikas sind im Laufe der letzten Jahre auch Organisationen der privaten Wirtschaft und anderer außerstaatlicher Bereiche entstanden; die wichtigste Neugründung dieser Art seit 1972 ist die »*Fédération des Chambres de Commerce de l'Afrique Occidentale*«, die sich die engere Zusammenarbeit unter den Handelskammern und Wirtschaftsverbänden in der Region zur Aufgabe gemacht hat. Bei ihrer Arbeit wird die gegenseitige Information ihrer Mitglieder über Marktentwicklungen und

5 Der wohl beste Überblick über das wahre Netzwerk französisch-afrikanischer Beziehungen findet sich bei Nikolaus Scherk: »Dekolonisation und Souveränität«, Wien/Stuttgart, 1968. S. weiter Klaus Frhr. von der Ropp: »Die franko-afrikanischen Beziehungen«, in Außenpolitik«, Vol. 25, Nr. 4 (1974.10), S. 461-476.

die Beratung der Regierungen bei der Schaffung eines freieren regionalen Warenverkehrs im Vordergrund stehen.

Im folgenden sollen zwei besonders wichtige und zugleich exemplarische Institutionen in Bilanz und Perspektiven untersucht werden. Die Merkmale der Wichtigkeit und des exemplarischen Charakters werden an den aus den vorangestellten grundsätzlichen Überlegungen gewonnenen Schlußfolgerungen gemessen. Den Institutionen CEAO und ECOWAS/CEDEAO sind bei aller Unterschiedlichkeit der Zielsetzung und der Zahl ihrer Mitgliedsländer zumindest vier Kennzeichen gemeinsam, die die Hauptforderungen dauerhafter Kooperation bzw. (Teil-)Integration von Entwicklungsländern erfüllen und jedenfalls einige Fehler der *East African Community* vermeiden: sie verfügen über hinlänglich arbeitsfähige Institutionen, sie begrenzen ihre Tätigkeit auf ökonomische Tatbestände, handeln nach einer mehr oder weniger deutlich erkennbaren Phasenplanung und zeichnen sich durch eine flexible Handhabung administrativer Regelungen aus.

1. Die Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest

Die zweifelsfrei wichtigste Organisation ist die *Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest* (CEAO) schon deshalb, weil sie bereits jetzt, nach vier Jahren rechtlicher und drei Jahren tatsächlicher Existenz, erste Erfolge aufzuweisen hat und – wenn auch noch mit bescheidenen Mitteln – den für die erste Phase der Integration alles entscheidenden Ausgleichsmechanismus (*Fonds Communautaire de Développement*) erfolgreich anwendet⁶. Auch gewinnt die CEAO zunehmend Ansehen auf internationaler Ebene und wird verstärkt auf pan-afrikanischer Ebene in Kooperationsbestrebungen einbezogen⁷. In den Mitgliedstaaten selbst wächst der Bekanntheitsgrad der Organisation beständig, insbesondere in Obervolta, das das Generalsekretariat beherbergt. Gerade die armen Mitgliedsländer bringen der CEAO verständlicherweise großes Interesse entgegen, vielfach wird von einer Schicksalsgemeinschaft gesprochen, die es in einer Welt mit allgemeiner Tendenz zu regionalen Zusammenschlüssen zu entwickeln gelte. Die Notwendigkeit enger Kooperation zwischen den kleinen Ländern der Region zur Überwindung ihrer, übrigens auch politisch existenzbedrohenden, engen ökonomischen Basis wird von niemandem mehr in Zweifel gezogen. Auch wenn es nach drei Jahren der aktiven Tätigkeit der Gemeinschaft naturgemäß verfrüht ist, den Versuch einer vollständigen Leistungsbilanz zu unternehmen, so erscheint es doch heute schon möglich, die Stärken und Schwächen der Mechanismen der CEAO zu identifizieren und eine Aussage über ihre wahrscheinliche künftige Entwicklung zu machen. Daß dabei die Effekte des Ausgleichs zwischen reichen und armen Ländern der Gemeinschaft sehr bald realisiert werden müssen, die Institutionen dementspre-

⁶ Über Entstehungsgeschichte und Zielsetzungen der CEAO s. vor allem Rolf J. Langhammer: «Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft – Ein neuer Weg zur regionalen Integration Westafrikas?», in »Internationales Afrika-Forum« (München) Vol. 9, Nr. 7/8 (1973.8), S. 408–420. S. weiter Klaus Ehrh, von der Ropp: »Die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft«, in »Außenpolitik«, Vol. 24, Nr. 4 (1973.10), S. 467–475. Vgl. ferner Lynn K. Mytelka: »A Genealogy of Francophone West and Equatorial African Regional Organizations«, in »The Journal of Modern African Studies« (London) Vol. 12, No. 2 (1974.6), S. 297–320 (mit umfangreicher Bibliographie).
⁷ Zwei Beispiele dafür aus jüngerer Zeit sind die Einbeziehung der CEAO in die geplanten abgestimmten Operationen der regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitute *Banque Ouest-Africaine de Développement* und *Banque Africaine de Développement* sowie der gemeinsame Beschluß des *Club of Rome* und des *Club de Dakar*, erstmals das Mesarovic-Pestel-Modell auf eine Region konkret anzuwenden und dafür aus den Vorschlägen des senegalesischen Staatspräsidenten L. Senghor die CEAO auszuwählen.

chend unter großem Erfolgszwang stehen, zeigt der nüchterne Vergleich der Pro-Kopf-Einkommen von 1970 bis 1974, der eine ungünstige Tendenz zeigt, die sich 1975 bis 1977 trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung in den von der langjährigen Dürrekatastrophe betroffenen Sahel-Staaten der Gemeinschaft kaum verändert haben dürfte: betrug der Unterschied zwischen dem reichsten und dem ärmsten Mitgliedsstaat 1970 500 v. H., so ergab sich für 1974 bereits eine Lücke von 575 v. H. Werden die beiden ärmsten (Obervolta und Niger) mit den beiden höchstentwickelten Ländern (Elfenbeinküste und Senegal) verglichen, so ergeben sich die Werte 407 v. H. und 465 v. H. Die Geschwindigkeit, mit der diese divergierende Entwicklung vor sich geht, ist in beiden Fällen gleich⁸.

a) Erste Ergebnisse der Anlaufphase

Welches sind nun die Ergebnisse der ersten Phase der CEAO? Die Anlaufphase hat zunächst einmal den Aufbau der institutionellen Strukturen gebracht, die bis auf die Direktion für das Transport- und Kommunikationswesen sowie ein, im Vertrag nicht besonders vorgesehenes, Informations- und Dokumentationszentrum im geplanten Umfang existieren. Neu hinzugekommen sind nach dem letzten Gipfeltreffen der CEAO-Staatschefs im Juni 1977 in Abidjan der Solidaritätsfonds und ein Abkommen über Nicht-Angriff und Beistand im Verteidigungsfall⁹. Das CEAO-Generalsekretariat, mit rund 30 Beamten des Höheren Dienstes besetzt, arbeitet praktisch ohne ausländische Experten. Wenn trotzdem die Kommunikation zwischen den Gemeinschaftsorganen und den einzelnen Staaten oft noch sehr lückenhaft ist, dies vor allem im Bereich der Statistiken über den innergemeinschaftlichen Handel, die als Basis für die Bewertung der Zollmindereinnahmen eine wesentliche Rolle spielen, dann liegt das an der mit wenigen Ausnahmen noch mangelhaften Leistungsfähigkeit der nationalen Zollstatistik-Stellen. Deren Arbeit wird nach Gründung der CEAO noch zusätzlich durch neue Formulare, eine Vielzahl von zeitraubenden Informationsseminaren und die noch nicht eingespilte Abstimmung mit den nationalen Dienststellen belastet¹⁰. Folge davon ist beispielsweise, daß im September 1977 noch nicht die tatsächlichen Zoll-Mindereinnahmen der einzelnen Länder für das Jahr 1976 bekannt waren, die die Grundlage für die Speisung des Gemeinschafts-Entwicklungsfonds (*Fonds Communautaire de Développement*, FCD) bilden; so erhielt der FCD für 1977 vorläufige Zuweisungen in Höhe von ca. 1,3 Milliarden F. CFA, ein Mittelvolumen, das um 44 v. H. unter dem Vorjahresergebnis lag.

b) Fragen des Finanzausgleichs

Damit sind bereits die beiden zentralen Instrumente eines Finanzausgleichs der CEAO angesprochen, die *Taxe de Coopération Régionale* (TCR) und der FCD, beide erst seit dem 1. Januar 1976 in Kraft¹¹. Schlußfolgerungen aus den Operationen beider Instrumente sind von daher heute nur sehr bedingt zulässig.

⁸ Die Zahlen von 1970 nach «Le Soleil» (Dakar) vom 18. April 1973, S. 4.

⁹ Dazu «CEAO/Politiser l'organisation pour faire revivre la communauté», in «jeune Afrique» (Paris), No. 853 (13. Mai 1977), S. 33.

¹⁰ Daher erscheint die Forderung des Generalsekretariats berechtigt, in jedem Mitgliedsland einen offiziellen Korrespondenten der CEAO zu bestellen. Er wird für die Koordinierung aller CEAO-Tätigkeiten auf nationaler Ebene zuständig sein.

¹¹ Dazu Klaus Ehrh, von der Ropp: «Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft», a.a.O., S. 472-473.

Die TCR beruht auf dem freiwilligen Verzicht der CEAO-Staaten auf einen Teil der fiskalischen Einnahmen aus dem Handelsverkehr mit den Partnerländern. Sie wird anstelle sämtlicher anderer Zölle und sonstiger Import-Abgaben in dem Einfuhrland erhoben und wird auf Antrag für genau bestimmte Industrieprodukte, die in der Gemeinschaft hergestellt werden und dort eine Wertschöpfung von mindestens 40 v. H. erfahren haben, auf Zeit gewährt. Der Vorteil liegt für die Betriebe in der Zollvereinfachung und einer möglichen Preissenkung des Produkts. Für das bisher ungelöste Problem der Behandlung des Rohstoffhandels scheint jetzt eine Lösung gefunden zu sein, die jedoch noch nicht in allen Mitgliedsländern angewendet wird: generell müssen 60 v. H. der Rohstoffe für ein Ursprungserzeugnis aus der Gemeinschaft stammen.

Die TCR geht von der nicht geschriebenen, inzwischen aber allgemein akzeptierten Regel aus, daß die drei CEAO-Binnenstaaten, also die Länder mit der schwächsten Industriestruktur, dann bei der Festsetzung der TCR-Sätze zu bevorzugen sind, wenn konkurrierende Produktionen in den anderen Ländern bestehen. Dieser Grundsatz wird auch bei der Bestimmung des Rohstoff-Anteils angewendet. Der »Vorsprung« der drei Binnenländer beträgt im Schnitt zwischen 10 und 20 v. H. Solange diese Länder eine so ganz untergeordnete Rolle im Industrialisierungsprozeß spielen, schafft diese »weiche« Regelung keine Probleme und wird deshalb noch eine Zeitlang von den starken Ländern toleriert werden. Wie sehr sich die Standortattraktivität der Elfenbeinküste und des Senegals bemerkbar machen, geht aus den Zahlen des Jahres 1976 über die Anzahl der TCR-Vereinbarungen (*Agréments*) hervor, die das Generalsekretariat in seinem Jahresbericht veröffentlicht hat:

Tabelle 1
TCR-Vereinbarungen für 1976

Land	Zahl der Betriebe	Zahl der Produkte	% der Produkte insgesamt
Elfenbeinküste	81	269	47,4
Senegal	52	217	38,3
Obervolta	6	17	3,0
Mali	10	43	7,6
Niger	5	21	3,7
Mauretanien	—	—	—, —
Gesamt	154	567 ¹	100,0

¹ In Wirklichkeit waren es nur 501 Produkte, die zugelassen wurden. Die höhere Zahl entsteht durch die Berücksichtigung derselben Produkte in mehreren Ländern.

Damit ist nach Schätzung des Generalsekretariats fast die Gesamtheit der Industriegüter erfaßt, die zur Zeit überhaupt für das TCR-Regime infrage kommen. Zu der Praxis der Anwendung der TCR seit den eineinhalb Jahren ihres Bestehens haben sich u. a. zwei Schwachpunkte herausgestellt, die bald beseitigt werden müssen, um die Fortentwicklung dieses Instruments nicht zu behindern: die kurze Laufzeit eines *Agrément* von nur einem Jahr und die komplizierte Berechnung der

Rohstoffanteile und Steuerbelastungen je Produkt, die sich nur größere Industriebetriebe »leisten« können; heute sind zahlreiche Rückweisungen mit entsprechender Entmutigung der Antragsteller die Folge. Ein anderes Problem betrifft die sogenannte Exklusivitätsklausel. Dabei handelt es sich um das Exportmonopol eines Unternehmens in einem der Mitgliedstaaten, das unter bestimmten Bedingungen gewährt werden kann, so daß andere Hersteller des gleichen Produkts nicht in den Genuß der TCR gelangen. Eine Studie über die Kriterien der Einräumung eines solchen Monopols ist in Arbeit.

Die TCR ist mit dem FCD über Artikel 14 des CEAO-Vertrages verbunden. Für die einzelnen Partnerländer wird dieser Zusammenhang deutlich, wenn man die Mindereinnahmen (I.), die kompensatorischen Zahlungen des FCD (II.) und die Beträge der gemäß Artikel 34 von den Mitgliedstaaten für den FCD zu entrichtenden Beiträge (III.) miteinander vergleicht:

Tabelle 2
Schätzbeträge für 1977 in Millionen F.CFA

	% am Gesamt-			% am Gesamt-	
	I.	I.	II.	III.	III.
Elfenbeinküste	26,6	605,7	403,9	791,4	61,5
Senegal	8,3	190,4	126,9	426,5	33,1
Obervolta	27,6	631,9	421,2	45,3	3,5
Mali	8,1	183,7	122,4	17,0	1,3
Niger	9,7	220,1	146,7	6,9	0,5
Mauretaniien	19,7	448,8	299,3	0,5	0,1
Gesamt	100,0	2280,6	1520,4	1287,6	100,0

Quelle: Angaben des Generalsekretariats.

Diese Zahlenreihen weisen aus, daß insbesondere drei Länder, nämlich die Elfenbeinküste, Obervolta und Mauretaniien in ihrem Importhandel stark gemeinschaftsorientiert sind. Es überrascht nicht, daß die Elfenbeinküste und Senegal so gut wie allein den FCD alimentieren; die Diskrepanz in den Zahlenreihen für Obervolta demonstriert den Fall einer sehr engen Integration in den Gemeinschaftsmarkt für Industrierzeugnisse bei gleichzeitig sehr schwacher exportorientierter Industriegüter-Produktion am augenfälligsten.

Der FCD wird als das »revolutionäre« Element betrachtet, weil er die fiskalische Kompensation durch die »Verrechnung« der Zoll-Mindereinnahmen und die ökonomische Kompensation durch die Finanzierung von Projekten in den armen Mitgliedsländern fast ausschließlich auf Kosten der reichen vollzieht.

c) Zur Natur des Entwicklungsgefälles

Die erwähnte Umverteilungsformel ist in ihrer Gültigkeit zunächst auf fünf Jahre beschränkt, da angenommen wird, daß nach Ablauf dieser Frist das industrielle Ungleichgewicht wenn nicht beseitigt, so doch wenigstens vermindert sein wird.

Die Wirklichkeit wird aber anders aussehen, das Vorhandensein eines Umverteilungsmechanismus wird auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre für den Fortbestand der CEAO-Gemeinschaft unverzichtbar sein. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen: der Betrag, der für FCD-finanzierte Projekte auszuschiütten ist, ist relativ klein und wird, da von der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels abhängig, auch in Zukunft nur langsam steigen. 1976 wurden von den 2280 Millionen F.CFA (vgl. Tabelle 2), die zur Verfügung standen, nur 649 Millionen F.CFA (= 28,5 v.H.)¹² für Entwicklungsprojekte ausgegeben. Davon lediglich in einem Fall, der die Gemeinschaft als ganzes interessierte; ansonsten handelte es sich um nationale, oft sehr kleine Projekte mit lediglich lokaler Bedeutung. Nur eine Minderzahl von Projekten betraf den industriellen Sektor oder verwandte Bereiche. Die kompensatorischen Zahlungen (1976 lt. Tabelle 2: 1,5 Milliarden F.CFA¹³ stehen den Ländern ohnehin zur freien Verfügung, so daß ihr Effekt auf die Verminderung des bestehenden ökonomischen Ungleichgewichts kaum meßbar ist; insgesamt wird er aber wohl als niedrig einzuschätzen sein, da in allen Ländern (noch) im Vordergrund der Planung und Durchführung nationale Projekte stehen.

Des weiteren ist der Standortvorteil der Industrie in den Küstenstaaten – speziell in den Großräumen Abidjan und Dakar – mit ihren (noch) kostensenkenden Agglomerationseffekten auch nicht mit noch so günstigen Investitionsbedingungen in den anderen Ländern und mit Zoll-Vorteilen ohne weiteres abzubauen. Erst wenn die Standorte Abidjan und Dakar für die Industrie »zu teuer« werden und gleichzeitig Handelsvorteile deutlichere Anreize für andere Standorte schaffen, ist mit einer Neuorientierung der Investitionsströme zu rechnen – und auch das nur auf längere Sicht.

d) Schwerpunkte der weiteren Entwicklung der CEAO

Über die Erfolge der übrigen Aktivitäten der CEAO, darunter die Bemühungen um eine Angleichung u. a. der Entwicklungspläne, läßt sich bislang kaum etwas sagen, da sie nach der Phase des Aufbaus erst jetzt in Studien, Seminaren und Empfehlungen in der Öffentlichkeit behandelt werden. Tätig sind hier im einzelnen Dienststellen für Industrieentwicklung, Landwirtschaftsentwicklung, Fischereiwesen, Transport und Kommunikation sowie das *Office Communautaire du Bétail et de la Viande*, das als einziges bereits konkrete Maßnahmen durchgeführt hat.

Eingangs wurde festgestellt, daß die Phase des Aufbaus der CEAO nunmehr als abgeschlossen gilt. Nach dem Verlauf des CEAO-Gipfeltreffens von Abidjan Mitte 1977 scheint festzustehen, daß sich das Schwergewicht der Gemeinschafts-Aktivitäten in der zweiten Phase auf die Harmonisierung der Zoll- und Steuerpolitiken, der Handelsgesetzgebung und der Entwicklungsplanung verlagern wird. In dieser Zeit wird das Kernstück der Gemeinschaft, der Entwicklungsfonds FCD, erheblich auszuweiten sein. Es ist heute noch nicht abzusehen, wie lange diese

¹² Die Verteilung war folgende: Obervolta und Mali je 206 Millionen F.CFA, Niger 160,7 Millionen F.CFA und Mauretanim 76,1 Millionen F.CFA.

¹³ Der Rest wird für Ausgaben des Generalsekretariats, eine Reserve von 5 v. H. und für eine Spezialuntersuchung über Verschwendung und Korruption (†) angesetzt.

zweite Phase dauern wird. Das Generalsekretariat ist allerdings zuversichtlich, daß zumindest die Harmonisierung der Zoll-, Steuer- und Handelspolitiken innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewerkstelligen sein wird, da alle CEAO-Länder aus gemeinsamer kolonialer Vergangenheit hier über zumindest ähnliche Rechtsgrundlagen verfügen. Schwieriger dürfte sich die Angleichung der Entwicklungspläne erreichen lassen, da alle CEAO-Staaten nach wie vor ihren nationalen Problemen Priorität einräumen.

2. Die Economic Community of West African States (ECOWAS/CEDEAO)

Jene panafrikanischen Kreise, die in der CEAO, vor allem ob der Nicht-Teilnahme Nigerias, »*a child born without hands and legs*«¹⁴ sahen, haben die Gründung der ECOWAS/CEDEAO in den Jahren 1975/76 mit großen Erwartungen begrüßt. Deren 16 Mitgliedstaaten haben sich über die Schaffung einer Zollunion hinaus eine Harmonisierung der industriellen Entwicklung in drei Stufen, eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik, eine gemeinsame Verkehrspolitik, die Schaffung eines multilateralen Zahlungsausgleichssystems u. a. vorgenommen. Ein sehr wichtiges Gemeinschaftsinstrument ist der *Fonds Communautaire de Coopération, Compensation et Développement*; er wird nach einem Schlüssel, der hälftig das Bruttosozialprodukt und das Pro-Kopf-Einkommen berücksichtigt, durch Beiträge der 16 Mitgliedsländer gespeist. Im folgenden wird auf diesen jüngsten westafrikanischen Integrationsansatz nur relativ kurz eingegangen werden. Dies im wesentlichen aus zwei Gründen: Diese Gemeinschaft besteht in Teilen praktisch erst seit 1977, selbst eine erste Erfolgsbilanz ist daher noch nicht zu ziehen. Zum anderen ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß mit der ECOWAS/CEDEAO in dem an gescheiterten Integrationsansätzen so reichen afrikanischen Kontinent eine weitere »*union mort-née*« gegründet wurde¹⁵. Die bloße Addition von Staaten ergibt eben noch keine Gemeinschaft.

a) Zur Heterogenität der Mitgliedstaaten

Problematisch erscheint für das Gelingen der ECOWAS/CEDEAO u. a. die Mitgliedschaft des OPEC-Landes Nigeria, dessen Bevölkerung größer ist als die der 15 übrigen Partnerländer zusammen, dessen Bruttosozialprodukt fast 60 v. H. dessen aller ECOWAS/CEDEAO-Staaten zusammen ausmacht. Aus der Geschichte der europäischen Einigung sind die Probleme, die sich aus der Übermacht eines Mitgliedslandes ergeben, nur zu gut bekannt; sie stellen sich in Westafrika um so schärfer, als das Übergewicht Nigerias in Westafrika viel größer ist als das der Bundesrepublik Deutschland in Westeuropa. In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, daß etliche der CEAO-Initiatoren die CEAO gegründet haben,

¹⁴ So »Sunday News« (Dar-es-Salaam) vom 3. Juni 1973, S. 3.

¹⁵ Zum Teil sehr skeptisch beurteilen den ECOWAS/CEDEAO-Vertrag Marc Penouil: »Le traité de Lagos efface le clivage entre pays francophones et anglophones«, in »Le Monde Diplomatique« (Paris) vom 24. Oktober 1975; Rolf J. Langhammer: »Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) – ein neuer Integrationsversuch«, in »Europa Archiv«, Vol. 31, Nr. 5 (1976.3), S. 163–168; S. auch Uke Ezenwe: »The way ahead for ECOWAS«, in »West Africa« (London) vom 20. September 1976, S. 1355–1357, und vom 27. September 1976, S. 1403–1404.

Der ECOWAS/CEDEAO-Vertrag ist abgedruckt in »Afrique Contemporaine« (Paris), No. 88 (1976.11/12), S. 13–21.

um ein Gegengewicht zu dem übermächtigen Nigeria zu schaffen. Der Verwirklichung der ECOWAS/CEDEAO stellen sich andere, ebenso schwierige Hindernisse entgegen, die der relativ homogenen CEAO-Gruppe weitgehend fremd sind: wie sollen, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, in den Volksrepubliken Benin und Guinea, die sich dem wissenschaftlichen Sozialismus verschrieben haben, und den kapitalistisch ausgerichteten Ländern Nigeria und Elfenbeinküste die fiskalischen Anreize für ausländische Privatinvestitionen einander angeglichen, wie die Entwicklungspläne harmonisiert werden? Bis heute fehlt es oft genug selbst an direkten Telefonverbindungen zwischen benachbarten anglophonen und frankophonen Staaten, von Straßen- und Eisenbahnverbindungen ganz zu schweigen¹⁶. Von daher ist der Handel zwischen anglophonen und frankophonen Staaten untereinander oft noch geringer als der Handel innerhalb der CEAO. Was soll also durch die in dem ECOWAS/CEDEAO-Vertrag so sehr herausgestellte Handelsliberalisierung erreicht werden? Und dort, wo es Ansatzpunkte zu einer Handelsliberalisierung, nämlich relativ gut entwickelten zwischenstaatlichen Handel gibt, stehen deren Realisierung in aller Regel Konvertibilitäts- und Kapitalverkehrsschranken entgegen. Von großer Bedeutung erscheint schließlich, daß die Ein- und Auszahlungsmodalitäten des bereits erwähnten ECOWAS/CEDEAO-Ausgleichsfonds nicht annähernd so konkret gefaßt sind wie die des entsprechenden Fonds der CEAO, des FCD.

b) Kompatibilität der ECOWAS/CEDEAO- und CEAO-Satzungen?

Sollte sich die ECOWAS/CEDEAO trotz allem in Zukunft behaupten, so wird sich auch in der politischen Praxis die Frage nach der Vereinbarkeit der Satzungen beider Gemeinschaften stellen. Mit anderen Worten: Lassen es die Satzungen beider Gemeinschaften rechtlich überhaupt zu, daß, ähnlich der Benelux-Gemeinschaft innerhalb der EG, sich die CEAO als Kern der größeren ECOWAS/CEDEAO versteht? Der Vertrag von Abidjan, durch den die CEAO gegründet wurde, enthält klare Vorschriften zum Abbau der bislang beim Handel mit den verschiedenen Produktgruppen erhobenen Binnenzölle innerhalb des CEAO-Gebietes¹⁷; der Vertrag von Lagos, durch den die ECOWAS/CEDEAO ins Leben gerufen wurde, regelt hier praktisch kaum etwas. Abhilfe wäre u. a. dadurch zu schaffen, daß die ECOWAS/CEDEAO die so wohlgedachte CEAO-Regelung übernimmt. Dasselbe gilt für die oben erwähnten Mechanismen zur Erreichung eines zwischenstaatlichen Finanzausgleichs innerhalb der beiden Gemeinschaften. Hingegen ist durchaus vorstellbar, daß die CEAO-Länder, entsprechend dem Vertrag von Abidjan, u. a. ihre Entwicklungs-, Industrialisierungs- und Landwirtschaftspolitiken weitgehend aufeinander abstimmen, wohingegen dies innerhalb der ECOWAS/CEDEAO nicht geschieht. Zumindest ein Hindernis erscheint jedoch unüberwindlich: Artikel 59 Absatz 2 des Lagos-Vertrages bestimmt, daß Rechte und Pflichten der Unterzeichnerstaaten aus älteren Abkommen (darunter u. a. der Vertrag von Abidjan) durch den ECOWAS/CEDEAO-

¹⁶ Dazu jüngst Stefan von Gmelinski: »Die entscheidende Rolle der Verkehrserschließung für die regionale Entwicklung Westafrikas«, in »Internationales Afrika-Forum«, Vol. 13, Nr. 3 (1977, 3. Quartal), S. 259-274.

¹⁷ Dazu v. a. Klaus Frhr. von der Ropp: »Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft«, a.a.O., S. 471-473.

Gründungsvertrag nicht berührt werden. Nach Artikel 59 Absatz 3 des Lagos-Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien jedoch, ihre dem ECOWAS/CEDEAO-Vertrag entgegenstehenden Rechte und Pflichten abzubauen. Das bedeutet in Verbindung mit Artikel 20 des Lagos-Vertrages (Meistbegünstigungsklausel), daß die CEAO-Länder allen ECOWAS/CEDEAO-Staaten alle CEAO-Präferenzen einräumen, d. h. die CEAO-Zollunion schrittweise auflösen müssen. Und zumindest derzeit spricht nichts für eine solche Bereitschaft der »*Six de l'Afrique*«.

So bleibt abschließend festzustellen, daß die CEAO durchaus die Hoffnung zuläßt, daß hier afrikanische Staaten zu einer relativ stabileren Form enger Zusammenarbeit gefunden haben, von der ECOWAS/CEDEAO hingegen läßt sich solches nicht sagen.